

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Beobachter. 1832-1843 1832

39 (11.7.1832)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 39.

Pforzheim, Mittwoch den 11. Juli.

1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 fr. und 15 fr. Postzuschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 fr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

Europa.

erstes Panorama.

(Fortsetzung.)

So wie der König nicht mehr König von Gottes Gnaden seyn sollte, sondern durch des Volkes Wahl, so konnte er auch nicht mehr König von Frankreich heißen, sondern er hieß jetzt wie Ludwig der sechzehnte, eine Zeitlang genannt ward, König der Franzosen. Einen König von Frankreich sollte es nicht mehr geben, einen Herrn des Landes. Das Volk war souverän geworden. Es war sein eigener König und legte, da die dreißig Millionen nicht die kleine Krone tragen konnten, sie auf Ozeans Haupt. Aber die Königswürde ward nur vertragsweise ertheilt, nur übertragsweise, der König sollte nur Stellvertreter der Nationalsovereänität seyn, er sollte nur die höchste Würde, das höchste Amt der Nation begleiten, und so konnte er nicht König von Frankreich, sondern König der Franzosen heißen.

Somit war die Republik mit der Monarchie versöhnt, und die Nation jauchzte dem geliebten Dreifarben-Banner entgegen. Es ergriff ein freudiges Staunen, eine jugendliche Begeisterung jede Brust. Die Freiheit war wieder aufgestanden, aber ihre Hand trug statt des Nordbeiles den Zweig des Delbaumes, die königliche Krone glänzte neu im Morgenrothe, aber die verhassten Lilien waren herausgebroschen. Was man kaum geträumt hatte, stand lebendig da. Paris war ein großer Schauplatz geworden, aber seine Bürger waren die spielenden Personen und Helden des Dramas, und es war kein Spiel, es war Wahrheit.

Aber als der erste Bonnerausch verflohen war, da meinte doch ein großer Theil der Nation, die Krone seye zu schnell, zu übereilt und ohne gehörige Anfrage bei dem souveränen Volke ertheilt

worden, und eine heftige Opposition begann, der der entstandene Juste milieu einen ewig neuen Stoff an die Hand gab.

Was ist der Juste milieu anders, als die rechte Mittelstraße? Ist sie nicht die Wahrheit, liegt die Wahrheit nicht ewig mitten, gleich weit von den Extremen, ist die Mittelstraße nicht der beste Weg. Nach dem Sprichwort allerdings, und Sprichwörter sind Wahrwörter. Es kommt nur freilich darauf an, ob das, was man Juste milieu nennt, auch wirklich Juste milieu ist, ob es gleich weit entfernt ist, von jener Ordnung die keine Freiheit kennt, die nur ein Müssen und keinen Willen hat, so wie von jener Freiheit, die jede Ordnung als Fessel achtet, und die zur Anarchie oder zum Despotismus führt. Dieses war der sogenannte Juste milieu niemals. Es war vielmehr das System, wodurch die Revolution als geschlossen betrachtet werden, wodurch das königliche Ansehen im Inlande befestigt, im Auslande gegründet werden sollte, es war der Versuch das neue Frankreich in das bisherige europäische Staatensystem zu passen; das Experiment, das Legitimitätsprinzip in die Formen des neuen republikanischen Königthums zu bringen. Der Juste milieu in Frankreich hätte ein ganz anderer seyn müssen, als er es ist, wenn er eine wahrhaft richtige Mitte zwischen dem Vorwärtsstürzen über Hals und Kopf und zwischen dem Krebsgang des despotisch-priesterlichen Absolutismus seyn mußte. Er hätte auch ein anderer seyn müssen, als in Staaten, wo alles seinen ruhigen gesetzlichen Gang geht, denn das neue Staatsleben hatte sich auf dem Boden der Revolution gestellt, das alte Gesetz war mit dem Blute der Julihelden ausgewischt, worden, und der wahre Juste milieu hätte darin bestehen müssen, die im Juli aufgewachten Nationalbestrebungen auf die Bahn des Gesetzes zu

leiten. Er mußte gegen außen nicht erobern wollen, nicht von den natürlichen Grenzen sprechen, er mußte den Krieg nicht gewaltsam herbeirufen, aber auch nicht den Frieden mit der Zurückstoßung der Sinnesverwandten erkaufen.

(Fortsetzung folgt.)

Gemeinden und Gemeindebürger.

Zehnte Abhandlung.

Der Beobachter sitzt da und kraht sich hinter den Ohren. Er hat wieder einmal die Hundstagsferien um ein Paar Wochen zu früh angetreten. Er muß seine Gemeinde-Ordnung verlegt haben, meint wohl mancher Leser, daß er seine Zahlungen so pünktlich einstellt. Fast möchte er sich auf die berufen, denen die Gemeinde-Ordnung Langeweile gemacht hat, und sich hinter dieselben verstecken.

Guter Leser, ein Zeitblatt muß bunt seyn, wie das Gefieder eines Goldfasanen; ein Zeitblatt muß mannigfaltige Blüten und Früchte treiben, es muß wie eine Schlingpflanze die Zeitbegebenheiten mit rankenden Armen umfassen. So haben wir des Stoffes zu viel gehabt, um alles auf einmal zu geben. Wort halten ist aber bei uns nicht Redensart, sondern fester Vorsatz.

Einen Vortheil hat übrigens die Säumnis dennoch, man kann allemal eine Eingangstreue halten. Indessen könnte man dieses auch ohne vorhergegangene Säumnis thun.

Wir haben bis jetzt, um auf unser erstes Gleichniß zurückzukommen, den Hauptfluß, die Gemeinde-Ordnung selbst, verlassen und sind dem Nebenflusse, dem Gesetze über die Rechte der Gemeindebürger und über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht gefolgt. Wir haben dieses absichtlich gethan, indem wir zuerst den Bürger und dann die Gemeinde betrachten wollten, denn die Gemeinden bestehen aus Bürgern. Die Bestandtheile der Gesamtheit schienen uns somit eher einer Betrachtung zu bedürfen, als die Gesamtheit selbst.

Jetzt stehen wir an der Mündung des Nebenflusses. Hoffentlich hat der Hauptfluß einen stärkeren Fall, und wir kommen eher zu Ende mit der Gemeinde-Ordnung, obwohl sie dickleibiger ist, als mit dem kleinen Gemeinde-Bürgergesetze.

Diesmal müssen wir uns aber noch bei letzterem aufhalten, und nachdem wir uns über die

Bedingungen der Aufnahme schon früher unterhalten oder gelangweilt haben, nämlich der Beobachter hat sich unterhalten, der Leser aber hat sich gelangweilt, so wollen wir über die Art der Aufnahme selbst noch Einiges sprechen.

Das Gesetz verlangt, daß die Gesuche um Aufnahme dem Gemeinderath vorgelegt werden. Alle nöthigen Zeugnisse müssen diesem Gesuche beiliegen. Daraus geht hervor, daß das Gesuch schriftlich statt finden muß, und daß man nicht etwa, wie bei einem Prozesse, wartet, bis der Gemeinderath das Beweisverfahren vornimmt, sondern daß man den Beweis über die vier Eigenschaften (Alter, Keimund, Gewerbe, Vermögen) sogleich durch Urkunden antritt, und somit den Gemeinderath in den Stand setzt, die Aufnahme in Vergleichung mit dem Gesetze zu verwilligen, oder sie zu verweigern.

Hat sich der Gemeinderath für die Genehmigung entschieden, so wird auch noch der Ausschuß über die Sache vernommen. Soll Einem das Aufnahmegeld erlassen werden, so wird auf dem Lande, wie wir bereits schon früher erwähnt haben, die ganze Gemeinde vernommen.

Es ist hier aber wohl zu bemerken, Gemeinderath und Ausschuß dürfen nur prüfen, ob die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, nicht aber, wenn diese nicht erfüllt sind, etwa aus persönlicher Abneigung, oder aus Gemeinderückfichten, Nein sagen.

Ist nun eine Resolution erfolgt, so ist diese nicht als Unschlbares zu betrachten, es kann im Gegentheil dagegen rekurrirt werden. Der Rekurs, die Berufung wegen einer beschwerenden Verfügung, geht an die Aemter.

Die Berufung geht an die Aemter als nächste vorgesezte Staatsbehörde. Zur Berufung sind aber ausschließlich nur berechtigt:

1) Diejenigen, welche um das Bürgerrecht bei irgend einer Gemeinde nachgesucht und eine abschlägige Antwort erhalten haben. Dasselbe gilt von denjenigen, welche als Heimatlose Einsassenrecht bei irgend einer Gemeinde sich erbeten haben und abgewiesen worden sind.

2) Wenn der Bürgerausschuß in einer Aufnahmsache nicht gehört worden ist, oder wenn eine von ihm erhobene Einsprache nicht beachtet worden ist, so kann dieser den Rekurs gegen den gefassten Beschluß ergreifen. Einzelne Mitglieder der Gemeinde haben das Recht nicht. Nur der

Bürgerausschuß nimmt mit dem Gemeinderath die Bürger auf, nur das Gesetz bestimmt, wer aufgenommen werden soll. Würde Einsprache von Einzelnen zugelassen, so würde die Aufnahme einer unpassenden Verzögerung ausgesetzt werden können. Es muß angenommen werden, daß in die Gemeinderaths- und Ausschußmitglieder, welche die Gemeinde selbstständig wählen, so viel Vertrauen gesetzt werden darf, daß sie die Aufnahmen gesetzmäßig vornehmen, und daß sie das betreffende Gesetz genau kennen. Eine Einmischung Einzelner wäre nicht von Vortheil für die Gemeinden, indem dann gerade diejenigen, denen die Gemeinden kein Vertrauen schenken, sich am leichtesten Eingriffe in ihre Verwaltung erlauben können, und indem hierdurch nicht die Freiheit der Gemeinden, sondern gar oft die Leidenschaftlichkeit Einzelner gefördert wurde.

Was hier aber von Einzelnen bemerkt worden ist, gilt ausdrücklich auch von Jünsten. Das neue Gemeindegesetz will den Junftzwang und die Geltung der Jünfte, die ihrer Zeit wohl wohlthätig seyn mochten, wie manches Andere, was für die unstrige nicht mehr paßt, nicht befördern, sondern eine Freiheit, die ihre Garantie in der Ordnung und eine Ordnung, die ihre Garantie in der Freiheit hat.

3) Endlich steht den Standes- und Grundherren der Rekurs zu, wenn ein Ausländer oder ein Jude, ohne daß sie vorher darüber gehört worden sind, in Orten aufgenommen werden.

Die Stelle, an welche der Rekurs geht, hat nun auch nicht nach administrativem Wohlgefallen, sondern noch vorgängiger Prüfung, ob diejenige Stelle gegen deren Beschlußnahme recurriert worden ist, das Gesetz richtig angewendet, oder nicht richtig angewendet habe, zu entscheiden.

Wenn sie den Beschluß eines Gemeinderathes abändert, so hat sie die Gründe dieses Bekenntnisses jedesmal kurz anzugeben. Dieses ist ein Grundsatz, der auch überall durch unsere Prozeß-Ordnung hindurch blüht, der Grundsatz der Oeffentlichkeit. Kein Gericht, keine Administrationsstelle steht künftig mehr so hoch, daß sie seine Erkenntnisse kurzweg, wie ein Gesetz, oder noch lieber, wie einen Orakelspruch aussprechen sollte. Das Vertrauen, das der Staatsbürger zu den Staatsstellen haben soll, die Ueberzeugung, die er haben muß, daß nicht nur in der Form Recht gesprochen worden seye, sondern mit Anwendung des

Gesetzes, macht die Einverleibung der Entscheidungsgründe zu den Erkenntnissen nothwendig.

Damit aber Alles gehörig geprüft, erwogen und ermesen werde, so steht den Gemeinderäthen auch gegen die abändernden Erkenntnisse der Amtsstellen, oder gegen die Verfügung, welche einen Heimathlosen ihren Gemeinden zuweist, der Rekurs zu.

Jetzt haben wir nur noch zu bemerken, daß derjenige, welcher das Bürgerrecht durch falsche Angaben erschlichen hat, außer der Strafe der Fälschung, die ihn trifft, auch noch den Verlust des bereits erworbenen Bürgerrechtes und das bezahlte Bürgeraufnahmegeld zu gewärtigen hat. In solchen Fällen muß der Gemeinderath bei der nächsten Verwaltungsstelle klagen.

Wörterbuch für den Landmann.

(Fortsetzung.)

ApoKasie: Abfall.

Apotheose: Vergötterung. Bei den alten Griechen und Römern war dies eine feierliche Handlung, wodurch ein Mensch unter die Götter, denn sie hatten viele Götter mit menschlichen Leidenschaften und zum Theile mit menschlichen Sünden und Lüderlichkeiten reichlich ausgestattet, versetzt ward. Bei den alten römischen Kaisern wurde es später Brauch, sie unter die Götter zu versetzen. Das Wort Apotheose wird bisweilen auch bildlich für Verherrlichung gebraucht. S. B. das einsame Leiden und sein Heldenmuth im Elende war die Apotheose Napoleons.

Admiral ist ein aus dem Arabischen stammendes Wort, welches ursprünglich einen Befehlshaber bedeutet. Jetzt nennen alle Nationen den Oberbefehlshaber einer Schiffsflotte Admiral, unter welchem der Viceadmiral und der Contreadmiral, der Befehlshaber der Nachhut steht.

Admiralität ist die höchste Behörde über das Seewesen.

Bann. Dieses Wort bedeutet in kirchlicher Hinsicht eine Maßregel, welche zur Bestrafung von kirchlichen Vergehen, von Glaubenssünden und von solchen Staatsverbrechen, welche auf das kirchliche Leben Einfluß haben, angewendet wird. Der Kirchenbann schließt von aller Gemeinschaft mit der Kirche aus. Schon die ersten Christen

strafen Vergehungen gegen die kirchliche Sittenlehre mit der Ausstoßung aus der kirchlichen Gemeinschaft. Als die Gewalt der katholischen Kirche sich ausgebildet hatte, wurde diese Ausstoßung, der sogenannte Bann, mit der Folge selbst gegen Könige ausgesprochen. Schon der heilige Nectius that im Jahre 530 den König Theodebert in Bann, um den sich aber die mächtigen Laien sehr wenig bekümmerten. Der Bannfluch der Kirche erhielt später ein solches Ansehen, daß ihn der weltliche Arm unterstützte und noch weltliche Strafen hinzusetzte. Im Mittelalter konnte das Reichsoberhaupt in Deutschland nur von dem Papste und nur aus drei Ursachen in Bann gethan werden, nämlich: wenn er im katholischen Glauben nicht ganz fest war, oder wenn er sein ehelich Weib von sich trieb, oder wenn er Gotteshäuser und Gottesdienste zerstörte.

Zeitereignisse.

Deutsche Bundesstaaten.

Karlsruhe. Dabier ist ein Verein entdeckt worden, der aber durchaus keinen staatsgefährlichen Charakter hat. Es war eine Lycistenverbindung, Eberuscia genannt. Ihre Tendenz scheint hauptsächlich auf die Beförderung der Bierconsumtion gegangen zu seyn. — Jgstein war neulich hier. Ein sonderbares Gerücht hat ihn als Urheber des Mannheimer Aufstandes dargestellt. Jgstein schloß aber während des ganzen Auftritts und erfuhr erst des andern Morgens das erste Wort davon.

Frankfurt. Die hohe Bundesversammlung wird, wie man sagt, demnächst sehr strenge Verordnungen hinsichtlich der Presse erlassen, wornach die alten Karlsbader Verordnungen wieder ins Leben gerufen werden sollen. Alle Bundesgesandten sollen hierzu gestimmt haben. — Uebrigens hat sich die hohe Bundesversammlung neuerdings mit der Luxemburger Frage, welche bis zur Ankunft des Präsidenten unerledigt geblieben ist, und worüber bereits Berge von Akten angewachsen sind, beschäftigt.

Kurbessen. Die Kammer drang neulich auf Genehmigung des Pressegesezes, der Regierungs-Commissär antwortete aber, das Oberappellations-Gericht seye vorerst zum Gutachten aufgefordert worden, ob der Gesetzentwurf mit den Bundes-Befehlen harmonire. Was man inzwischen von Frankfurt erwartete, hat aber der Regierungs-Commissär nicht gesagt.

Hessendarmstadt. Die bei uns verloren gegangenen Kreisräthe sind in Hessen gefunden und aufgenommen worden. Die Provinzial-Regierungen und Landoräthe sind nämlich abgeschafft worden und dafür Kreisräthe eingeführt worden. Eben so hören die Provinzial-Medizinal-Collegien zu Darmstadt, Mainz und Gießen

auf, und es wird dafür ein allgemeines Medizinal-Collegium unter den Ministerien der Justiz und des Innern stehend, errichtet.

Rheinbairern. Mehrere Gemeinden sollen sich versammelt und beschloffen haben, ihren im Militär stehenden Söhnen und Verwandten zu bedeuten, daß wenn sie sich unterstünden in Deutschland nur einen Schuß gegen Bürger zu thun, sie in ihren Geburtsorten nicht mehr geduldet werden.

Die Cholera ist in St. Apold 6 — 8 Stunden von der Rheinbairerischen Grenze mit großer Heftigkeit ausgebrochen.

Hannover. Die zweite Kammer hat eine Glückwünschungs-Adresse an den König, wegen dessen glücklicher Errettung vom Tode dekretirt, und dabei ausgemacht, diese nicht durch den Vicekönig, sondern unmittelbar überreichen zu lassen.

Frankreich. In Folge der Aufhebung des Belagerungszustandes von Paris sind die von den Kriegsgewichten verurtheilten Junimänner den ordentlichen Tribunalen übergeben worden. Dagegen verurtheilen die Militärgerichtshöfen zu Chateau Gontier und Laval eine Menge Karlisten zum Tode. — Die sardinische Regierung hat nunmehr doch den Karlisten das Frankreich so nahe liegende Nizza verboten.

Rußland. Der gegenseitige Haß der Russen und Polen wächst mit dem Elende der Letzteren. In manchen Orten kommt es zu Thätlichkeiten. Was Paskewitsch gut machen will, wird durch seine Subalternen verdorben. — In Petersburg ist der Glaube an einen Krieg mit Frankreich allgemein. — Die seit 1828 aufkommenen Platina-Dufaten werden sehr gesucht.

In Petersburg brach am 20. Juni Feuer aus, 200 Häuser wurden ein Raub der Flamme.

Nach russischen Nachrichten sind die Kinder nicht zwangsweise ins Reich abgeführt worden, sondern aus christlicher Milde des Kaiser Nikolaus verfehrt worden, es seyen lauter Kinder der im Kampf Gefallenen. Mit dem Militär hat es die nemliche Bewandniß, sie werden nur beföhren unter das russische Militär gesteckt, damit Polen keine Armee zu unterhalten brauche; früher seye die polnische Armee 30,000 Mann stark gewesen, nun verlange Rußland bloß noch 20,000 Mann. Nach Siberien sey noch gar keiner gekommen, bloß in die innern Gouvernements.

Portugal. Don Pedro hat es endlich gewagt zu landen und soll glücklich dabei gewesen seyn.

Mannigfaltiges.

Es kommt vielleicht noch einmal eine Zeit, wo wir oder die, die ihr noch angehören, mit Staunen die liberalen Blätter, die unsere Zeit geboren hat, als Curiositäten zur Hand nehmen, und nicht begreifen können, daß man so kühn die Wahrheit sagen oder bei andern auch, daß man seinen Irrthum so kräftig ausdrücken

durfte. Dieser Spätherbst und Winter der Freiheit wird aber auch wieder vorübergehen, und ihre Sonne wird wieder in das Zeichen des Widder treten, der die Pforten ihres Gefängnisses einstößt.

Wer die Freisinnigkeit nur als einen Mode-Artikel betrachtet, der soll mit sammt seinem Liberalismus dahin fahren — denn ein solcher wird, wenn eine neue Mode des Servilismus wieder gangbarer wird, das alte Kleid abwerfen, um immer in zeitgemäßem Costüm aufzutreten.

Von dem Juristen verlangt man bei uns ein Studium von 3 1/2 Jahren, worauf er erst, nur um Advocatenpraxis üben zu dürfen, sich zwei Jahre bei irgend einer Stelle einarbeiten muß, rechnet man die Zeit, die er gewöhnlich zur Staatsprüfungs-Vorbereitung und den vorgeschriebenen Vorarbeiten verwendet, hinzu, die wenigstens wieder ein halbes Jahr dauert, so braucht er zu seiner Vollendung sechs volle Jahre. Der Mediziner muß 4 Jahre studiren, ehe er seine Kunst üben kann. Der Theolog allein, nämlich der protestantische, kommt mit 2 1/2 Jahren und einem Vorbereitungs-Halbjahre weg und büßt, was er aus eigenem Antriebe an diese Zeit beifügt, an seinem Dienstalter ein. Ist dies nicht zu wenig? Sollte man nicht von dem protestantischen Theologen verlangen können, daß er eine genaue, erschöpfende Kenntniß wenigstens des gesammten neuen Testaments mitbringe? Hierzu ist aber wenigstens ein volles Jahr erforderlich. Wenn man nun die Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, die wenigstens theilweise Bekanntschaft mit dem alten Testamente und die praktischen Wissenschaften hinzurechnet, wenn man bedenkt, daß er auch in den Fächern der Schule examinirt wird, sollte man nicht meinen, der Cursus seye um ein Gutes zu kurz?

Ein Münzfuß, ein Verlehr, ein Abgabensystem, eine Gerichtsverfassung, ein Civil-, ein Criminal-Gesetzbuch, eine Nationalbewaffnung, ein gleichförmiges Repräsentativ-System, eine freigewählte National-Vertretung beim Bundestage, dann wäre Teutschland frei und vereinigt, und selbst dann, wenn alle mediatisirten Reichsfürsten wieder in die Reihe der Souveraine treten sollten. Dieß ist der Wunsch des aufgeklärtesten Theils der Nation; aber vielleicht nur ein Traum, ein papierner Jou nalistischer Traum.

Bei den Leichenbegängnissen der ausgezeichnetern alten Römer wurden um den Scheiterhaufen, wo man den Todten verbrannte, Fekterspiele angesetzt. Gladiatoren, gedungene Klopffechter, schlugen sich todt zu Ehren des Todten. Sie waren theils Sklaven, theils freie, die um Lohn ihre Haut verkauften. Je berühmter der Verstorbene, je reichlicher strömte das Blut. Kein Römer

hatte aber einen Kampf um seine Bahre erfordern, denn erlebt kann man nicht sagen, wie der Franzose Lamarque. Dort schlugen nicht gedungene Fekter, dort schlug sich die männliche Bevölkerung der Weltstadt, nicht zum Spiel und aus Herkommen, sondern für die Ideen über Staat und Freiheit und Ordnung. Ein größeres Todtenopfer wird die Geschichte nicht leicht aufzuweisen haben.

Stadt Pforzheim.

Amtorevisorats-Bekanntmachung.

(1) Aufforderung.] Die Erben des verstorbenen hiesigen Bürgers und Handelsmanns Christian Friedrich Böhm haben dessen Erbschaft unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten, was uns veranlaßt, alle diejenigen, welche Ansprüche an dessen Verlassenschaft zu machen haben, hiermit öffentlich aufzufordern, solche binnen 14 Tagen bei der Theilungs-Commission um so gewisser anzumelden, als sonst keine Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Zugleich ermahnt man diejenigen, die in die Masse schuldig sind, ihre Schuldposten in gleicher Frist, bei Vermeidung gerichtlicher Einlage, an die Frau Wittve abzutragen.

Pforzheim, den 7. Juli 1832.

Großherzogliches Amtorevisorat.
Dennig.

Gemeinderaths-Bekanntmachung.

[Wiedmarkt.] Auf dem am 2. d. M. gehaltenen monatlichen Wiedmarkt wurden eingebracht: 214 Pferde u. 678 Stück Rindvieh; davon wurden verkauft: 57 Pferde für 3748 fl. 49 kr., und 234 St. Rindvieh für 12469 fl. 15 kr. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pforzheim, den 8. Juli 1832.

Gemeinde-Rath.

Versteigerungen:

[Gras-Versteigerung.] Von den im Hagenschief gelegenen landesherrlichen Wiesen, zusammen in 56 1/4 Morgen bestehend, wird man den heurigen Graserwachs Dienstag den 17. d. M. auf dem Halm versteigern.

Die Liebhaber wollen sich auf der Würmberger Straße, bei der Hartheimer Wiese, früh 7 Uhr einfinden, woselbst der Anfang gemacht, sofort mit dem Verkauf des Erträgnisses in jener Ordnung fortgefahren wird, wie die einzelnen Wiesen auf einander folgen.

Pforzheim, den 8. Juli 1832.

Großherzogl. Forstverwaltung.

[Klafterholz-Verkauf.] In den Domainenwaldungen des Forstreviers Seehaus werden nachverzeichnete Scheiter- und Nußkuschhölzer, welche an fahrbaren Wegen aufgelastert sind, in kleinen Abtheilungen von 2 bis 6 Klaftern gegen baare Bezahlung der Steigerung ausgesetzt, als: am 18. Juli in dem Schlag Lohhau,

mit Zusammenkunft des Morgens 7 Uhr, wie an jedem der folgenden Tage, an der alten Eutingen Kohlplatte:

2 1/2 Klafter Buchen-

5 1/2 " Eichen-

189 1/4 " Tannenholz;

am 19. in dem Schlag Hardheimer Rain Zusammenkunft an der Lagerswiese:

1 1/2 Klafter Buchen-

70 3/4 " Eichen-

271 3/4 " Tannenholz;

am 20. in dem Schlag Hardheimer Teuch und Rabenneß:

Zusammenkunft an dem Hardheimer Brücklein:

167 1/2 Klafter Buchen-

137 " Eichen-

105 3/4 " Tannenholz;

am 21. und 23. in dem Schlag Hummelstrain:

Zusammenkunft jedesmal auf der Würmberger Straße am rothen Stich:

344 3/4 Klafter Buchen-

44 1/2 " Eichen-

244 1/2 " Tannenholz;

am 24. und 25. in dem Schlag Scheiterhau und schwarzen Tannen:

Zusammenkunft jedesmal an der Käfersteigbrücke:

288 1/4 Klafter Buchen-

141 1/2 " Eichen-

193 " Tannenholz.

Pforzheim, den 6. Juli 1832.

Großherzogl. Forstamt.

B. N. d. F. N.

Arnspurger.

[Brennholzbeifuhr-Versteigerung.]

Die Beifuhr von 130 Klaftern Brennholz aus dem Revier Seehaus zur Großh. Siechenanstalt wird Mittwoch den 11. d. M., Vormittags 11 Uhr, öffentlich in Abstreich versteigert werden; wozu die Liebhaber eingeladen sind auf das Bureau der

Großherzogl. Siechenhaus-Verwaltung.

(2) [Güter-Versteigerung.] Metzger Wilhelm Beck ist Willens, folgende Güterstücke auf zwei unverzinsliche Termine, auf Martini 1832 und 1833, Montag den 16. Juli auf dem Rathhause öffentlich versteigern zu lassen:

Mecker. Obere Sella:

- 1 Morgen am Rutschenweg, neben dem Weg und sich selbst, mit Hafer und ewigem Klee angeblümt;
- 2 Viertel allda, neben sich selbst beiderseits, mit Hafer und ewigem Klee;
- 2 Viertel allda, neben sich selbst und Goldadlerwirth Morlock, mit Hafer und ewigem Klee;
- 1 1/2 Vrtl. auf dem hintern Wolfsberg, neben Hufnagel und Delschläger Kas, mit Hafer;
- 1 Morgen 2 Viertel am Eisinger Weg, neben

Fuhrmann Laible und Bäcker Nab; mit Hafer und Klee;

2 Viertel bei der Eisinger Ruhstatt, neben Fuhrmann Wallinger und Schullehrer Jbler; mit Gerste und Klee;

1 Morgen 12 Ruthen auf dem vordern Wolfsberg, neben Flößer Abrecht und Georg Beck, mit Hafer;

1 1/2 Viertel allda, neben dem Weg, andererseits das Gewand, mit Esper;

2 Viertel 12 Ruthen hinter dem Schloßgarten, neben Vorsteher Kas und Philipp Weiß, mit Gerste.

Mittlere Sella:

1 Morgen 1 Viertel bei der Ruhstatt im Wingertweg, neben Pflasterer Theilmann und Flößer Riehnle, mit Dinkel;

2 Viertel am Kieselbronner Weg, neben Kammmacher Kas Wittwe und Metzger Wagner, mit Roggen;

1 Morgen 1 Viertel am alten Göbricher Weg, neben Rutscher Bauer und Todtengräber Ungerer, mit Dinkel;

1 Morgen 1 Viertel allda, neben Klostermüller Seis und Feldschütz Ungerer, mit Dinkel;

1 Morgen 2 Viertel auf der Hasenjagd, neben Kleemeister Ostertag und dem Gewand, mit Einkorn und Esper;

1 Morgen allda, neben Fuhrmann Ungerer und einem Unbekannten, mit Dinkel;

1 Morgen 1 Viertel beim Hohberg, neben Fuhrmann Eßterle und dem Wald, mit Einkorn.

Untere Sella:

1 Morgen 2 Viertel 12 Ruthen im Kieselbronner Weg in den Kochäckern, neben Schwanenwirth Hohnloser und Engelwirth Geigers Wittwe;

2 1/2 Viertel im Bensach, neben Feldschütz Brenner und dem Gewand, mit Wickenfutter;

3 Viertel allda, neben Fuhrmann Kiefe und Ziegler Leibbrand, die Hälfte mit Wickenfutter;

1 Viertel in der obern Stiefelheden, neben Schuhmacher Betsch und Mechanikus Kas, mit Erbsen, zehndfrei;

2 1/2 Viertel am Wingertweg, neben dem Weg und Flößer Nab, mit Dickrüben und einem Reichen Bäume;

1 1/2 Viertel allda, vornen das Wilserdinger Staigle, hinten Biontier Schwarz, mit Grundbirnen und einem Reichen Zwetschgenbäumen;

1 Morgen 2 Viertel allda, neben dem Fußweg und sich selbst, mit Grundbirnen und Zwetschgenbäumen;

1 1/2 Viertel allda, neben sich selbst und Ziegler Essigs Wittwe, mit Grundbirnen;

1 Viertel allba, neben dem Fußweg und Bifontier Ungerer, mit frühen Grundbirnen und Zwetschgenbäumen.

Privat = Anzeigen

aus Pforzheim.

Neue Bücher, die bei J. M. Kas Wittwe in Pforzheim zu haben sind:

Handbuch für Badens Bürger, enthaltend die Verfassungs = Urkunde und Wahl = Ordnung nebst den auf dem Landtage zu Stande gekommenen Gesetzen. broschirt 40 fr. in Pappe 48 fr.

Stimme während und am Schlusse der Versammlung zu Hambach im Mai 1832.

Allen Deutschen zur Beherzigung gewidmet.

Preis 12 fr.

(2) [Aufforderung.] Da Herr Schöber aus unserm, bisher für gemeinschaftliche Rechnung geführten Bijouterie = Geschäft ausgetreten ist, so ersuchen wir alle diejenigen, welche Forderungen an uns zu machen haben, längstens bis den 12. d. M. Rechnung an uns einzugeben.

Gottfried Siegele und Comp.

[Verlorene Taube.] Es hat sich vor einigen Tagen eine schwarze Pfauen = Taube verfliegen. Derjenige, dem sie zugeflogen ist, wird ersucht, sie gegen eine Belohnung an den Stiftsgärtner Köfler dahier abzugeben.

[Warnung.] Ich warne andurch Jedermann, meiner Frau und zwei Töchtern etwas auf meinen Namen zu borgen, indem ich keine Zahlung dafür leiste; eben so wenig können dieselben Rechnungen für mich in Empfang nehmen und bescheinigen.

Pforzheim, den 9. Juli 1832.

Ch. Kirchhof, Drehermeister.

[Geldanerbieten.] Es liegen 190 fl. Pflugschaftsgeld gegen gerichtliche Versicherung parat; bei wem? ist in hiesiger Buchdruckerei zu erfragen.

[Geldanerbieten.] Ein Tausend Gulden liegen gegen gerichtliche Versicherung zum Ausleihen parat bei hiesiger

Großherzogl. Waisenkassen = Verrechnung.

[Besuch.] Ein Mitleser zur deutschen allgemeinen Zeitung sucht Rechtspraktikant Gauyp.

[Wohnung.] Dorothee Maute hat eine Wohnung zu verlehnen, die im September bezogen werden kann.

[Wohnung.] In meinem Hause in der Tränkergasse habe ich eine Wohnung für ledige Personen, oder eine kleine Haushaltung sogleich zu vermietthen.

J. M. Kas Wittwe.

K. W. Amtsbezirk Neuenbürg.

(1) Neuenbürg. [Steckbrief.] Der verheirathete Philipp Balthas Mayer von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, ist eines mit der ledigen Katharine Kander von Grundbach, Oberamts Schorndorf, unterhaltenen ehebücherlichen Konkubinats bezüchtigt, entsorang aber, als er in Schönberg, diesseitigen Gerichtsbezirks, arretirt werden sollte, und soll sich nun dem Vernehmen nach meist im Badischen, in der Gegend von Pforzheim, herumtreiben. Sämmtliche Polizei- und Justiz = Stellen werden nun ersucht, auf Mayer zu fahnden und ihn auf Betreten hieher zu liefern, indem man Kostenersatz zusichert.

Neuenbürg, den 6. Juli 1832.

Königl. Würtemb. Oberamtsgericht.

Knapp.

Signalement.

Mayer ist 37 Jahre alt, 5' 3" groß; hat breite Statur, ovales Gesicht, schwarzbraune Haare, niedere Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, gesunde Wangen, gewöhnlichen Mund, Zahnlücken im obern Kiefer, ovales Kinn und gerade Beine. Als besondere Kennzeichen werden bemerkt, daß Mayer starken Backen- und Schnurr-Bart trägt, und im Neben etwas anstoßt. Bei seiner Entweichung trug er eine braune Ruffenkappe, blaues Oberhemd, gleiche Hosen und Schuhe.

(1) Neuenbürg. [Steckbrief.] Die ledige Margarethe Haist von Gräfenhausen hat sich mehrerer Diebstähle sehr verdächtig und nach Entdeckung derselben flüchtig gemacht; daher man die betreffenden Behörden um Arretirung und Einlieferung derselben geziemend ersucht, unter Zusicherung des Kostenersatzes.

Neuenbürg, den 6. Juli 1832.

Königl. Oberamtsgericht.

Knapp.

Signalement.

Dieselbe ist 23 Jahre alt, 5' 5" — 7" groß; hat schwarze Haare, welche sie — mit einem Kamm aufgesteckt — bloß trägt, blasse Gesichtsfarbe, schmales Gesicht, schwarze Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, über die Nase Sommerflecken, schlank Statur und keine besondere Kennzeichen. An Kleidungsstücken nahm sie mit sich: ein braunes Merinolleid, einen schwarz baumwollenen Kittel, einen blau zigenen Rock, einen gelben Barchentschurz; auch trägt sie kleine goldene Ohrenringe. Sie führt einen vom Oberamt Neuenbürg in das Großherzogthum Baden geltenden Heimathschein.

Bezirk Bretten.

Bretten. [Bekanntmachung.] Den 4. Juli d. J. wurde in Rinklingen, Amts Bret-

ten, der Bürger und bisherige Gerichtschreiber, Leonhard Kessler, als Bürgermeister gewählt. Am 5. Juli d. J. zu Flehingen der Bürger Peter Hang; am nämlichen Tage zu Säckingen der bisherige Bürgermeister Karl Striegel; am 6. Juli d. J. zu Gondelsheim der bisherige Bürgermeister Johann Georg Lotzsch; am nämlichen Tage in Neibshheim der Bürger Anton Bindgen.

Bretten, den 6. Juli 1832.
Großherzogl. Bezirksamt.

Wörsingen. [Dank für milde Gaben.] Ein achtungswerther hiesiger Bürger, der schon seit vielen Jahren als ein thätiger und ehrwürdiger Mann in der Gemeinde lebte und wirkte, hat heute, als an seinem Geburtsfeste dem 75. Jahre seines Lebens, eine Gabe von 15 fl. durch den Ortsvorstand unter die hiesigen Hausarme vertheilen lassen.

Dieses macht nicht nur öffentlich bekannt, sondern stattet hiemit im Namen der hiesigen Bedürftigen den verbindlichsten Dank dafür ab.
Das Bürgermeisteramt.
Bölsner.

Wörsingen, den 6. Juli 1832.

[Verwechselter Hut.] In der Nacht vom 8. Juli wurde zu Bretten, im Gasthause zur Krone auf dem Valle, ein feiner Filzhut verwechselt und dagegen ein anderer beim Weggehen zurückgelassen, was wahrscheinlich nur aus Versehen geschehen ist. Man bittet daher denjenigen, in dessen Händen der vermiste Hut ist, denselben in ehrlichem Sinne dem Herrn Kronenwirth in Bretten zustellen zu lassen und dagegen seinen eigenen in Empfang nehmen zu wollen.

Stadt Eppingen.

Eppingen. [Anzeige.] Bis nächsten Sonntag als den 15. d. M. wird allhier das jährliche Bürgerschießen, verbunden mit einem Freischießen, abgehalten werden. Wir machen dieß den Freunden von solchen Vergnügungen mit dem Bemerken bekannt, daß es dabei an Volksebelustigungen nicht fehlen wird, und daß auch unsere Wirthe ihr Möglichstes thun werden, um jeden Gast zu befriedigen.

Eppingen, den 9. Juli 1832.

Der Gemeinderath.

F. Hochstetter, Bürgermeister.

Eppingen. [Einladung.] Bei dem auf nächsten Sonntag und Montag als den 15. und 16. d. M. hier abgehalten werdenden gewöhnlichen Bürgerschießen werden noch mehrere Freischießen gehalten, und zwar:

Ein Büchschießen im Werth von 300 bis 400 fl.
" Flintenschießen " " " 50 fl.

Und zum besondern Vergnügen der Herren Schützen findet noch ein Schießen mit Büchsbüchsen oder Flinten auf ein laufendes Schwein statt.

Die Conditionen über diese Schießen werden den sich einstellenden Herren Schützen, wie es die besondere Einladungsschreiben enthalten, zur geneigten Einsicht und Prüfung vorgelegt.

Indem wir nun alle, nah und ferne Herren Schießliebhaber mit aller Freundschaft zur gefälligen Theilnahme an diesen Schießen einladen, fügen wir nur noch bei, daß Gaben über fl. 10 mit 6 kr. vom Gulden Nachlaß zurückgenommen werden, wenn es verlangt werden sollte, und der Betrag baar ausbezahlt.

Eppingen, den 9. Juli 1832.

Die Schützenmeister:

E. Fr. Bernhard.
Fr. Treszt.

| Fruchtpreise | | | | | in Pforzheim, Durlach, Bruchsal. | | Viktualienpreise | | Fleischpreise. | |
|------------------|----|----|----|----|----------------------------------|-------------|--------------------------------|--------|----------------------------|---------------|
| | | | | | d. 7. Juli. | d. 7. Juli. | in Pforzheim. | | Mastochsenfl. d. Pf. 9 kr. | |
| das Malter: | | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Alter Kernen | 18 | 40 | 16 | 44 | | | Rindschmalz d. Pf. | 24 kr. | Rind- oder Schmalz | |
| Neuer Kernen | | | | | | | Schweinschm. » » | 24 | fleisch das Pf. | 8 kr. |
| Weizen | | | 15 | 40 | | | Butter » » | 18 | Ruhfleisch das Pf. | — |
| Korn, altes | | | 10 | 23 | | | Unschlitt » » | 14 | Kalb- und Hammelfleisch | das Pf. 8 kr. |
| Korn, neues | | | | | | | Lichter, gez. » » | 24 | Schweinefl. das Pf. | 9 kr. |
| Gemischte Frucht | | | | | | | » gegos. » » | 24 | | |
| Gerste | 11 | | 10 | | | | Seife » » | 18 | | |
| Weißkorn | | | 15 | | | | Eyer 5 Stück | 4 | Holzpreise im Holz- | |
| Haber | 5 | | 5 | 42 | | | Grundbirnen d. Sri. | — | garten in Pforzheim: | |
| das Simri: | | | | | | | | | Buchen d. Alfr. | fl. 11. — kr. |
| Erbsen | | | | | | | Brotpreise. | | Eichen " " " | 7. — |
| Linzen | | | | | | | Weiß das Paar zu 2 kr. 7 Loth. | | Tannen " " " | 7. 6 kr. |
| Wicken | | | | | | | Schwarzbrod der Laib zu 10 kr. | | | |
| Bohnen | | | | | | | wiegt 1 Pfund 24 Loth; zu | | Stroh das 100 . . . | fl. 10. |
| | | | | | | | 5 kr. 28 Loth. | | Heu der Etr. . . . | 1. |

Verantwortlicher Redacteur: Joh. Kiehnle.

Verleger und Drucker: B. F. Katz.